

Zur Frage, mit welcher Genauigkeit Lage und Ausdehnung von Bodendenkmälern in der Denkmalliste zu bezeichnen sind

Zum Sachverhalt

Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks Gemarkung . . . , Flur . . . Flurstück . . . , welches derzeit als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt wird. Unter Hinweis auf hochgepflügte Funde sowie weitere Quellen historischer Überlieferung beantragte der Beigeladene am 11. Juli 1988 beim Beklagten als untere Denkmalbehörde die Eintragung zweier Bodendenkmäler, welche sich auch auf den Bereich des vorgenannten Grundstücks des Klägers erstreckten, und zwar einerseits einen Friedhof der vorrömischen Eisenzeit sowie andererseits eine etwa an gleicher Stelle liegende frühmittelalterliche, im hohen Mittelalter wüst gefallene Siedlung namens Assepe.

Nach Anhörung des Klägers und einem sich anschließenden Schriftwechsel betreffend die Richtigkeit der zugrundegelegten tatsächlichen Annahmen namentlich im Hinblick auf die örtliche Zuordnung der historischen Stätten nahm der Beklagte am 9. Mai 1989 die Eintragung sowohl des Friedhofs als auch der Siedlung Assepe in die Denkmalliste der Stadt E. vor. Unter demselben Datum erteilte er den betroffenen Eigentümern, darunter dem Kläger, entsprechende Bescheide. Dabei war der räumliche Umfang der beiden Bodendenkmäler in einem beigeprägten Lageplan jeweils farblich gekennzeichnet. Während hiernach der ehemalige Friedhofsbereich u. a. das Flurstück . . . voll erfaßt, wird letzteres von dem angenommenen Bereich der Wüstung Assepe nur im Nordwesten zu einem relativ geringen Teil mitbetroffen.

Die gegen die Eintragung gerichtete Klage blieb erfolglos.

Aus den Gründen

. . . Die sich zulässigerweise auf das Wesentliche beschränkende Begründung der Denkmaleigenschaft genügt den formalen Anforderungen des § 39 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein–Westfalen (VwVfG NW). Auch ist die räumliche Ausdehnung der beiden sich überschneidenden Bodendenkmäler durch den Eintragungsbescheid in Verbindung mit den farblichen Eintragungen in seiner Anlage, einer maßstabsgetreuen Karte, hinreichend klar und eindeutig festgelegt und damit die Eintragung selbst hinreichend bestimmt (§ 37 Abs. 1 VwVfG NW). Anders als möglicherweise in solchen Fällen, in denen es um Maßnahmen der Verwaltung mit unmittelbar enteignungsrechtlicher Vorwirkung - z. B. in der Gestalt eines Planfeststellungsbeschlusses - geht, vgl. hierzu etwa: OVG NW, Urteil vom 3. Februar 1989, 20 A 141/87, sind im vorliegenden Sachzusammenhang auch angesichts der Schwierigkeiten, welche die exakte räumliche Fixierung von Bodendenkmälern mit sich

bringt, an die Genauigkeit des verwendeten Lageplanes bzw. der darin vorgenommenen Einzeichnungen keine besonders hohen Anforderungen zu stellen. Vielmehr muß es ausreichen, wenn der Betroffene die angenommene Lage und Ausdehnung des Bodendenkmals ausgehend von den Eintragungen in der verwendeten Karte (hier: Deutsche Grundkarte, Maßstab 1:5000) in Verbindung mit den sich daraus ergebenden Entfernungen von festliegenden Punkten und/oder Linien (z. B. Flurstücksgrenzen) in der Örtlichkeit nachvollziehen kann. Letzteres ist hier nicht nur bei dem das Flurstück 189 in vollem Umfange betreffenden Friedhofsbereich ersichtlich der Fall, sondern auch bei dem jenes Flurstück nur teilweise betreffenden Bereich der Wüstung Assepe in noch ausreichender Form geschehen. Vgl. allgemein zur Bestimmtheit der Eintragung von Bodendenkmälern auch: Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, Denkmalrecht Nordrhein–Westfalen, 2. Aufl., § 3 DSchG Rn. 51. . . .

Die Eintragung der beiden vom Bescheid des Beklagten vom 9. Mai 1989 erfaßten Bodendenkmäler hält darüber hinaus einer materiell–rechtlichen Überprüfung stand. . . .

Die in der Definition des Denkmals verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe unterliegen im Grundsatz der vollen verwaltungsgerichtlichen Kontrolle. Da es allerdings bei der Beurteilung des Denkmals nicht auf das Urteil des sogenannten gebildeten Durchschnittsbetrachters, sondern auf den Wissens–und Kenntnisstand sachverständiger Kreise ankommt, ist in diesem Zusammenhang den Stellungnahmen des Beigeladenen als einer sach–und fachkundigen sowie weisungsfreien (vgl. § 22 Abs. 4 DSchG) Behörde eine besonderen Bedeutung zuzumessen, die weitergehende Beweiserhebungen durch ein Sachverständigengutachten allenfalls dann erforderlich macht, wenn ein Kläger nicht nur Fakten oder Wertungen in Zweifel zieht, sondern darüber hinaus begründete Zweifel an einzelnen Fakten oder Schlüssen vorträgt und diese auch - beispielsweise durch ein eigenes Sachverständigengutachten - belegt. Vgl. OVG NW, Urteil vom 26. Mai 1986, 11 A 645/87; Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, aaO, § 2 DSchG Rn. 47 m. w. N. .

. . . .